

Allianz Auto: Die EU-Staaten

B – Belgien

Pflichtversicherungssummen:

unbegrenzt

Besonderheiten im Schadensfall:

Die Polizei nimmt grundsätzlich nur Unfälle mit Personenschäden auf. Das Protokoll geht zunächst an die Staatsanwaltschaft, die eine Abschrift erst nach Abschluss des Ermittlungsverfahrens herausgibt. Haben Sie einen Totalschaden an Ihrem Fahrzeug, muss die zuständige Zollbehörde benachrichtigt werden. Ansprüche wegen Wertminderung sind kaum durchzusetzen, Mietwagenkosten werden nur bei gewerblicher Nutzung erstattet, Nutzungsausfall wird dagegen anerkannt. Außergerichtliche Anwaltskosten werden nicht erstattet.

DK – Dänemark

Pflichtversicherungssummen:

Personenschaden: rund 12 Mio Euro

Sachschaden: rund 2,3 Mio Euro

Besonderheiten im Schadensfall:

Verlangen Sie nach einem Unfall mit Personenschaden die Aufnahme durch die Polizei, weil die Versicherungen das Protokoll anfordern. Lassen Sie Ihren beschädigten Wagen von der Versicherung des Unfallgegners begutachten. Wenn Sie zu einer Strafverhandlung geladen werden, informieren sie unverzüglich Ihre eigene Haftpflichtversicherung, da im Strafverfahren auch über Schadenersatzansprüche entschieden wird. Haben Sie einen Totalschaden an Ihrem Fahrzeug, muss die zuständige Zollbehörde benachrichtigt werden. Wertminderung nur bei neuen, schwer beschädigten, neueren Fahrzeugen durchsetzbar. Mietwagenkosten nur bei beruflicher Nutzung. Nutzungsausfall und außergerichtliche Anwaltskosten werden nicht ersetzt.

D – Deutschland

Pflichtversicherungssummen:

Personenschaden: 2,5 Mio Euro pro Person pro Unfall (max. 7,5 Mio Euro bei drei oder mehr Verletzten)

Sachschaden: 500.000 Euro pro Unfall, 50.000 Euro Vermögensschäden

Besonderheiten im Schadensfall:

Bei einem Unfall, bei dem niemand verletzt wurde und es nur zu Blechschäden gekommen ist, können Sie darauf verzichten, die Polizei zu rufen. Zwar kommt die Polizei in fast allen Bundesländern auf Anfrage auch zu leichten Unfällen, doch wenn die Lage unkompliziert ist, muss man sich oft auf längere Wartezeiten einstellen. Sie können den Unfall daher auch selbst aufnehmen. In Deutschland werden Gutachterkosten regelmäßig vom Schädiger bzw. dessen Versicherung ersetzt. Ausnahmen bestehen teilweise nur dann, wenn es sich um Bagatellschäden gehandelt hat, bei deren

Einschätzung kein Sachverständiger notwendig gewesen wäre. Die Kosten werden auch dann erstattet, wenn der Schädiger bzw. dessen Versicherung bereits ein Gutachten hat anfertigen lassen, da der Geschädigte einen Gutachter seiner Wahl beauftragen kann. Wertminderung: Jedes Auto, das bei einem Unfall schwer beschädigt wurde, ist danach weniger wert – da hilft keine noch so ge-
konnte Reparatur. In Deutschland wird diese Wertminderung bei neueren Fahrzeugen ersetzt. Ist das Auto bereits etwas älter – etwa fünf Jahre – oder hat es eine Laufleistung von mehr als 100.000 km, so wird ein Ausgleich für die Wertminderung oftmals abgelehnt.

Die Möglichkeit, das Auto jederzeit nutzen zu können, stellt für den Fahrzeughalter einen gewissen Vorteil dar. Fällt diese Möglichkeit durch den Unfall weg, wird dadurch in Deutschland zumeist ein Schadenersatzanspruch begründet. Um sich im alltäglichen Leben nicht zu stark einschränken zu müssen, darf der Geschädigte aber auch auf Kosten des Schädigers ein Fahrzeug mieten, das dem Fahrzeugtyp entspricht, den der Geschädigte vor dem Unfall gefahren hat. Nach ständiger Rechtsprechung kann der Geschädigte anstatt des Mietwagens eine Nutzungsausfallentschädigung verlangen.

EST – Estland

Pflichtversicherungssummen:

Personenschaden: ca. 350.000 Euro pro Person

Sachschaden: ca. 100.000 Euro

Besonderheiten im Schadensfall:

Wie in allen baltischen Staaten empfiehlt es sich, nach einem Unfall sofort die Polizei zu informieren. Die Reparaturkosten werden nur nach heimischen Werkstättenpreisen übernommen. Da die Löhne in Estland wesentlich niedriger sind als in Österreich, erhält man also die Reparatur in einer österreichischen Werkstatt nicht in vollem Umfang ersetzt. Die Gutachterkosten werden nur dann erstattet, wenn die estnische Versicherung die Expertise in Auftrag gegeben hat. Wertminderung, Mietwagenkosten, Nutzungsausfall sowie außergerichtliche Anwaltskosten werden nicht entschädigt.

FIN – Finnland

Pflichtversicherungssummen:

Personenschaden: unbegrenzt

Sachschaden: 3,4 Mio Euro

Besonderheiten im Schadensfall:

Melden Sie am besten jeden Unfall der Polizei. Teilen Sie der Versicherung des Unfallgegners mit, wo Ihr Fahrzeug von einem Sachverständigen besichtigt werden kann. Werden Sie zu einer Strafverhandlung geladen, informieren Sie unverzüglich Ihre Haftpflichtversicherung. Haben Sie einen Totalschaden an Ihrem Fahrzeug, muss die zuständige Zollbehörde informiert werden. Mietwagen und Nutzungsausfall werden erstattet, nicht aber Wertminderung. Außergerichtliche Anwaltskosten werden nicht bezahlt.

F – Frankreich

Pflichtversicherungssummen:

unbegrenzt

Besonderheiten im Schadensfall:

In Frankreich sind alle Kfz verpflichtend rechtsschutzversichert. Die Polizei nur bei Unfällen mit Personenschaden rufen; Sachschäden allein nimmt die Polizei nicht auf. Ein Unfallprotokoll nach dem Muster des Europäischen Unfallberichts, das die Beteiligten unterzeichnen, ist oft die beste Möglichkeit, das Unfallgeschehen festzuhalten. Versuchen Sie außerdem, unbeteiligte Zeugen zu ermitteln. Notieren Sie Versicherer, Polizzennummer und Versicherungsdauer des französischen Kfz von der Plakette an der Windschutzscheibe. Diese Angaben sind nicht bei der Zulassungsstelle registriert. Bei höheren Sachschäden ist das Gutachten eines Sachverständigen empfehlenswert, die Kosten dafür werden in der Regel von der Gegenseite nicht übernommen.

Wenn Sie zu einer Strafverhandlung geladen werden, informieren sie unverzüglich Ihre eigene Haftpflichtversicherung. Finanzierungskosten werden nicht erstattet. Mietwagenkosten werden für die Dauer der Reparatur gemäß Sachverständigengutachten ersetzt. Nutzungsausfall wird nach den in Frankreich üblichen Tagessätzen bezahlt. Wertminderung wird selbst bei einem neuwertigen, schwer beschädigten Fahrzeug nicht immer erstattet (Ausnahmen, aber nur vor Gericht). Auch die außergerichtlichen Kosten des eigenen Rechtsanwalts werden nicht übernommen.

GR – Griechenland

Pflichtversicherungssummen:

Personenschaden: 500.000 Euro

Sachschaden: 100.000 Euro

Besonderheiten im Schadensfall:

Jeder Unfall sollte der Polizei gemeldet werden. Allerdings kommt die Polizei zur Unfallaufnahme meist nur bei Personenschäden. Erstattet werden Reparaturkosten in der Regel nur entsprechend den griechischen Kostenverhältnissen. Wertminderung nur in Ausnahmefällen, Mietwagenkosten und Nutzungsausfall nur bei beruflicher Nutzung des Fahrzeugs – für diese drei Ansprüche ist jedenfalls eine gerichtliche Durchsetzung notwendig. Nicht erstattet werden Anwaltsgebühren bei außergerichtlicher Regulierung. Bei einem Totalschaden muss auch die zuständige Zollbehörde benachrichtigt werden

GB – Großbritannien

Pflichtversicherungssummen:

Personenschaden: unbegrenzt

Sachschaden: rund 357.000 Euro

Besonderheiten im Schadensfall:

Die Polizei nimmt normalerweise nur Unfälle mit Personenschaden auf. Bei Unfällen mit Sachschäden ist es daher besonders wichtig, unbeteiligte Zeugen zu ermitteln. Notieren Sie Namen, Anschrift, Kennzeichen, Versicherungsgesellschaft und Versicherungsnummer des Unfallgegners, weil die Zulassungsstellen keine Auskunft über den Haftpflichtversicherer geben. Bei einem Totalscha-

den an Ihrem Fahrzeug muss die zuständige Zollbehörde informiert werden. Erstattet werden angemessene Mietwagenkosten, wenn die Anmietung erforderlich war. Wertminderung wird nicht einheitlich entschädigt, in der Regel wird sie jedoch nicht erstattet. Für Nutzungsausfall gibt es einen Ausgleich. Schadenersatzansprüche müssen beim Schädiger, nicht beim Versicherer gerichtlich geltend gemacht werden.

IRL – Irland (einschließlich Nordirland)

Pflichtversicherungssummen:

Personenschaden: unbegrenzt

Besonderheiten im Schadensfall:

Die Polizei nimmt normalerweise nur Unfälle mit Personenschaden auf. Bei Unfällen mit Sachschäden ist es daher besonders wichtig, unbeteiligte Zeugen zu ermitteln. Notieren Sie Namen, Anschrift, Kennzeichen, Versicherungsgesellschaft und Versicherungsnummer des Unfallgegners, weil die Zulassungsstellen keine Auskunft über den Haftpflichtversicherer geben. Bei größeren Schäden kann man sich ein Sachverständigengutachten nur dann ersparen, wenn man der irischen Versicherung Gelegenheit gibt, den Schaden zu begutachten. Sonst sind der Kostenvoranschlag oder die Reparaturrechnung einer irischen Werkstatt ausreichend.

Bei einem Totalschaden an Ihrem Fahrzeug muss die zuständige Zollbehörde informiert werden. In der Regel werden die notwendigen Sachverständigenkosten, ein angemessener Mietwagenkostenersatz und gelegentlich auch Wertminderung erstattet. Nicht entschädigt wird der Nutzungsausfall. Schadenersatzansprüche müssen beim Schädiger, nicht beim Versicherer gerichtlich geltend gemacht werden.

I – Italien

Pflichtversicherungssummen:

Ca. 775.000 Euro

Besonderheiten im Schadensfall:

Die Polizei nimmt normalerweise nur Unfälle mit Personenschaden oder sehr erheblichen Sachschäden auf. Bei leichteren Unfällen ist es daher besonders wichtig, unbeteiligte Zeugen zu ermitteln. Sie haben das Recht, Ihre Aussagen nur in Anwesenheit eines Dolmetschers oder eines Anwalts zu machen. Bei schweren Unfällen empfiehlt es sich immer, einen Rechtsanwalt einzuschalten. Wenn Sie zu einer Strafverhandlung geladen werden, informieren Sie unverzüglich Ihre eigene Haftpflichtversicherung. Im Strafverfahren kann auf Antrag der Gegenseite über Schadenersatzansprüche entschieden werden. Notieren Sie sich unbedingt die Angaben der Plakette auf der Windschutzscheibe Ihres Unfallgegners: Versicherungsgesellschaft, Versicherungsnummer und Versicherungsdauer. In Italien ist die Ausforschung der Haftpflichtversicherung ausgesprochen schwierig.

Wenn Sie einen Totalschaden an Ihrem Fahrzeug haben, muss die zuständige Zollbehörde informiert und das weitere Verfahren mit ihr besprochen werden. Wenn das Fahrzeug zur Berufsausübung notwendig ist, werden Mietwagenkosten oder Nutzungsausfall ersetzt – allerdings nur für die Dauer der notwendigen Reparaturarbeiten, nicht für Wartezeiten. Wertminderung wird nur bei neuwertigen Fahrzeugen (im ersten Jahr) erstattet. Kosten für Sachverständige, die der Geschädigte privat beauftragt, werden nicht ersetzt. Der Geschädigte hat sich wegen der Besichtigung an die gegnerische Versicherung zu wenden. Finanzierungskosten werden nicht übernommen.

LV – Lettland

Pflichtversicherungssummen:

Personenschaden: ca. 14.000 Euro pro Person

Sachschaden: ca. 13.000 Euro

Besonderheiten im Schadensfall:

Informieren Sie auf jeden Fall die Polizei. Empfehlenswert ist es, den Schaden von der Haftpflichtversicherung des lettischen Unfallgegners begutachten zu lassen, die sich ansonsten weigert, die Reparaturkosten zu übernehmen. Gutachterkosten werden nur anerkannt, wenn die lettische Versicherung Gelegenheit hatte, das Fahrzeug zu besichtigen. Die Wertminderung des beschädigten Fahrzeugs wird entschädigt. Die Kosten für Mietwagen und Nutzungsausfall werden nur dann ersetzt, wenn das Fahrzeug gewerblich genutzt wird, z.B. bei Lkw oder Taxis. Auch allfällige Anwaltskosten werden nicht übernommen.

LT – Litauen

Pflichtversicherungssummen:

Personenschaden: 500.000 Euro

Sachschaden: 100.000 Euro

Besonderheiten im Schadensfall:

Melden Sie den Unfall auf jeden Fall der litauischen Polizei. Lassen Sie den Schaden von der Haftpflichtversicherung des Unfallgegners begutachten, ansonsten kann es passieren, dass die Versicherung die Übernahme der Reparaturkosten verweigert. Wertminderung, Mietwagenkosten, Nutzungsausfall, Gerichtskosten sowie außergerichtliche Anwaltskosten werden nicht entschädigt.

L – Luxemburg

Pflichtversicherungssummen:

unbegrenzt

Besonderheiten im Schadensfall:

Die Polizei nimmt grundsätzlich nur Unfälle mit Personenschaden auf. Der Fahrzeugschaden wird erstattet. Wertminderung wird allerdings nicht übernommen, es sei denn, es handelt sich um ein neuwertiges Fahrzeug mit schweren Beschädigungen (gerichtliche Durchsetzung notwendig). Mietwagen wird nur bei beruflicher Nutzung bezahlt. Nutzungsausfall wird mit einer einheitlichen Tagespauschale übernommen. Rechtsanwaltskosten für gerichtliche und außergerichtliche Vertretung werden nicht erstattet.

NL – Niederlande

Pflichtversicherungssummen:

Ca. 908.000 Euro

Besonderheiten im Schadensfall:

Nur bei schweren Unfällen nimmt die Polizei ein Protokoll auf. Wenn Sie zu einer Strafverhandlung

geladen werden, informieren Sie unverzüglich Ihre eigene Haftpflichtversicherung. Bis zu einer bestimmten Schadenhöhe können Ansprüche im Strafverfahren gegen den Unfallgegner geltend gemacht werden.

Bei einem Totalschaden an Ihrem Fahrzeug muss die zuständige Zollbehörde informiert werden. Mietwagenkosten werden abzüglich 25% Eigensparnis erstattet. Wertminderung wird ersetzt; kein Nutzungsausfall.

PL – Polen

Pflichtversicherungssummen:

Personenschaden: 350.000 Euro pro Person

Sachschaden: 200.000 Euro

Besonderheiten im Schadensfall:

Nur Personenschäden und hohe Sachschäden werden von der Polizei aufgenommen. Notieren Sie außer dem Kennzeichen auch die Haftpflichtversicherung des beteiligten polnischen Kfz. Mietwagenkosten werden erstattet, wenn das Fahrzeug beruflich genutzt wird, wenn damit eine wirtschaftliche Tätigkeit ausgeübt wird und wenn kein öffentliches Verkehrsmittel vorhanden ist. Nutzungsausfall wird nicht bezahlt.

Lassen Sie das beschädigte Fahrzeug am besten von der gegnerischen Versicherung besichtigen. Kosten für privat beauftragte Sachverständige werden nicht erstattet. Wertminderung wird bezahlt. Außergerichtliche Rechtsanwaltskosten werden nicht übernommen.

P – Portugal

Pflichtversicherungssummen:

600.000 Euro für Pkw und Motorräder

Besonderheiten im Schadensfall:

Die Polizei weigert sich meist, ein Protokoll aufzunehmen, wenn bei einem Unfall nur Sachschaden entstanden ist. Wenn Sie zu einer Strafverhandlung geladen werden, informieren sie unverzüglich Ihre eigene Haftpflichtversicherung. Im Strafverfahren wird auf Antrag der Gegenseite häufig über Schadenersatzansprüche entschieden.

Bei einem Totalschaden an Ihrem Fahrzeug muss die zuständige Zollbehörde benachrichtigt werden. Anwaltskosten werden nicht ersetzt. Mietwagenkostenersatz und Nutzungsausfall (nur bei beruflicher Nutzung) sind sehr schwer durchsetzbar und müssen jedenfalls vor Gericht geklärt werden. Wertminderung wird äußerst selten ersetzt. Das Gericht spricht meist einen Pauschalbetrag zu, ohne die einzelnen Schadenersatzpositionen aufzuschlüsseln.

S – Schweden

Pflichtversicherungssummen:

ca. 33 Mio. Euro

Besonderheiten im Schadensfall:

Bei größeren Unfällen nimmt die Polizei Ermittlungen auf. Die Aufzeichnungen können später ein-

gesehen werden. Wenn Sie zu einer Strafverhandlung geladen werden, informieren sie unverzüglich Ihre eigene Haftpflichtversicherung. Im Strafverfahren kann auf Antrag der Gegenseite häufig über Schadenersatzansprüche entschieden werden.

Lassen Sie den Schaden an Ihrem Fahrzeug von der gegnerischen Versicherung begutachten. Wertminderung wird nur bei neueren, schwer beschädigten Fahrzeugen bezahlt. Mietwagenkosten werden nur bei beruflicher Notwendigkeit übernommen. Nutzungsausfall wird üblicherweise erstattet. Außergerichtliche Anwaltskosten werden in der Regel bei erfolgreicher Geltendmachung durch einen Rechtsanwalt übernommen.

SK – Slowakische Republik

Pflichtversicherungssummen:

Personenschaden: ca. 500.000 Euro pro Person

Sachschaden: ca. 130.000 Euro

Besonderheiten im Schadensfall:

Jeder Unfall, außer mit nur geringem Sachschaden, muss von der Polizei aufgenommen werden.

Benachrichtigen Sie bei einem Totalschaden an Ihrem Fahrzeug die zuständige Zollbehörde.

Nutzungsausfall und Mietwagenkosten werden nicht entschädigt, Wertminderung nur, wenn das Fahrzeug nicht vollwertig repariert werden kann. Verjährungsfrist: zwei Jahre ab Unfalldatum.

SLO – Slowenien

Pflichtversicherungssummen:

Personenschaden: 500.000 Euro

Sachschaden: 100.000 Euro

Besonderheiten im Schadensfall:

Jeder Unfall sollte der Polizei gemeldet werden. Ermitteln Sie nach Möglichkeit unbeteiligte Zeugen und notieren Sie selbst alle für die Regulierung notwendigen Angaben.

Mietwagenkosten werden nur erstattet, wenn das Kfz beruflich genutzt und ein Vermögensschaden vermieden wird. Wertminderung wird akzeptiert, sofern das Fahrzeug nicht älter als drei (im Ausnahmefall vier) Jahre alt ist; kein Nutzungsausfall. Bei einem Totalschaden empfiehlt es sich, das Wrack dem Staat kostenlos zu überlassen, weil dann kein Zoll bezahlt werden muss.

E – Spanien

Pflichtversicherungssummen:

Personenschaden: ca. 350.000 Euro pro Person

Sachschaden: ca. 100.000 Euro

Besonderheiten im Schadensfall:

In Spanien kann die Versicherungsgesellschaft anhand des Kfz-Kennzeichens nicht festgestellt werden. Notieren Sie daher besonders sorgfältig alle erforderlichen Angaben und Daten über den Unfallgegner, seine Haftpflichtversicherung und sein Fahrzeug. Die Polizei weigert sich meist, ein Protokoll aufzunehmen, wenn bei einem Unfall nur Sachschaden entstanden ist.

Nach einem Totalschaden müssen Sie sich mit der zuständigen Zollbehörde in Verbindung setzen.

Wenn Sie das Wrack kostenlos dem spanischen Staat überlassen, brauchen Sie keinen Zoll zu bezahlen. Wenden Sie sich mit Ersatzansprüchen im Rahmen der Pflichtversicherung an die gegnerische Versicherung, sonst an den Schädiger. Allerdings sind Schadenregulierungen ohne Einschaltung eines spanischen Rechtsanwaltes schwierig, langwierig und im Ergebnis unbefriedigend. Wertminderung, Nutzungsausfall und Anwaltsgebühren werden nicht erstattet. Mietwagen- und Gutachterkosten sind nur durchsetzbar, wenn das Fahrzeug gewerblich genutzt wird. Verjährungsfrist: 1 Jahr ab Unfalldatum.

CZ – Tschechische Republik

Pflichtversicherungssummen:

Personenschaden: ca. 600.000 Euro pro Person

Besonderheiten im Schadensfall:

Jeder Unfall, außer mit geringem Sachschaden, muss von der Polizei aufgenommen werden. Benachrichtigen Sie bei einem Totalschaden auch die zuständige Zollbehörde. Nutzungsausfall wird nicht ersetzt, Mietwagenkosten nur bei nachgewiesener beruflicher Nutzung des Fahrzeugs, Wertminderung nur bei relativ neuen Fahrzeugen und wenn das Fahrzeug nicht repariert wurde. Verjährungsfrist: zwei Jahre ab Unfalldatum. Keine außergerichtlichen Rechtsanwaltskosten.

H – Ungarn

Pflichtversicherungssummen:

Personenschaden: ca. 1,2 Mio Euro pro Person

Sachschaden: ca. 2 Mio Euro pro Schadensfall

Besonderheiten im Schadensfall:

Ein Unfall wird nur bei Personenschaden oder hohem Sachschaden von der Polizei aufgenommen und sollte unverzüglich der Haftpflichtversicherung gemeldet werden. Wertminderung wird nur bei neueren Fahrzeugen entschädigt, nicht bei Bagatellschäden. Nutzungsausfall wird nicht erstattet. Kosten für einen Mietwagen werden nur ersetzt, wenn er beruflich notwendig ist. Gutachterkosten werden übernommen, außergerichtliche Rechtsanwaltskosten werden nur in geringem Ausmaß anerkannt.

HINWEIS: Die Unzahl der vielen verschiedenen Regelungen wird auch in den einzelnen Staaten nicht immer einheitlich ausgelegt. Die Angaben sind daher ohne Gewähr.